

Satzung des Kameradschafts- und Freundeskreis der Garnison Mellrichstadt e.V.



Stand : 08.03.2024

§ 1 -Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kameradschafts- und Freundeskreis der Garnison Mellrichstadt e.V.“ (KFG Mellrichstadt e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97638 Mellrichstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter der Registernummer VR 20695 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 –Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

1. Der Kameradschafts- und Freundeskreis der Garnison Mellrichstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Weiterführung und Erhaltung der Tradition der ehemaligen Verbände und Einheiten, die in der Garnison Mellrichstadt stationiert waren, die Förderung internationaler Beziehungen, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung. Er bejaht die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, identifiziert sich mit dem Auftrag der Bundeswehr und fördert das Bewusstsein für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung. Er sucht den Dialog auch im Kontakt mit anderen Gruppen der Öffentlichkeit und zivilen Gesellschaft und tritt für den Gedanken einer friedensfördernden Völkerverständigung ein. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell.
3. Darüber hinaus verfolgt der Verein den Zweck:
 - a) die während der Garnisonszeit entstandenen mitmenschlichen Beziehungen zu erhalten, zu pflegen und zu fördern,
 - b) die Kameradschaft innerhalb der Generationen zu festigen,
 - c) die Erfahrungen zwischen aktiven und ehemaligen Angehörigen der Garnison auszutauschen,
 - d) die Tradition des Panzergrenadierbataillons 352, des Panzerartilleriebataillons 355, der Ausbildungskompanie 2/12, der Panzerjägerkompanie 350, der 2. Kompanie des Panzergrenadierbataillons 351, der Standortverwaltung Mellrichstadt, der katholischen und evangelischen Militärseelsorge und aller Kleindienststellen, die in Mellrichstadt stationiert waren, in geeigneter und zeitgemäßer Form zu pflegen,
 - e) Förderung des Zusammenhalts zwischen ehemaligen Soldaten, aktiven Soldaten, Reservisten, zivilen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, der Bevölkerung der Garnisonsstadt und der ehemaligen Patengemeinden (z.B. durch Seminare, Teilnahme an Übungen usw.),
 - f) Unterhaltung und Verwaltung eines Dokumentationszentrums und einer Traditionssammlung im ehemaligen Stabsgebäude der Hainberg-Kaserne in Mellrichstadt, zusammengestellt aus den Sammlungen des Panzergrenadierbataillons 352 und dessen Kompanien sowie der Panzergrenadierbrigade 35, der Panzerjägerkompanie 350 und der Sammlung Kraus sowie durch den Verein beschafften Ausstellungsstücken.
4. Zur Information der Mitglieder wird jährlich mindestens einmal die Zeitschrift „Kurier der Mellrichstädter Panzergrenadiere“ und zusätzlich bei Bedarf ein Rundbrief herausgegeben, der sowohl über Interna, wie auch über zweckrelevante Themen unterrichten soll.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
3. Dem Verein gehören an:
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Fördermitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) Ehrenvorsitzende.
4. Die Mitgliedschaft kann durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Ehrungen von Mitgliedern sind in einer Ehrenordnung festgelegt.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) auf Grund einer schriftlichen Austrittserklärung,
 - b) durch Tod
 - c) durch förmlichen Ausschluss aus dem Verein
7. Ein Ausschluss erfolgt
 - a) falls ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach Fälligkeit und Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) falls das Mitglied seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - c) aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Vereins.
8.
 - a) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Beschwerde ist an die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung möglich.
 - b) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - b) Anträge zu stellen, die dem Sinn und Zweck des Vereins dienen,
 - c) vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins von Zeit zu Zeit informiert zu werden.
2. Auf Grund der Mitgliedschaft besteht die Pflicht
 - a) im Sinne des Vereins und der Satzung zu handeln und sich dafür einzusetzen,
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
 - c) den Mitgliedsbeitrag termingerecht zu bezahlen.

§ 5 - Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird, den Erfordernissen entsprechend, vom Vorstand vorgeschlagen und nach Zustimmung der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig. Bei Nichtzahlung ergeht ein Mahnschreiben. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit der Unterschrift in der Beitrittserklärung. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und unabhängig vom Eintrittsdatum.
4. Beiträge, die über den festgelegten Beitrag hinausgehen, sind Spenden.
5. Zur Deckung der Kosten bei Veranstaltungen des Vereins, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen hiervon sind Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Tätigkeit im Verein nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale), die der vorherigen Zustimmung des Vorstands bedürfen. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§ 7 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) geschäftsführenden Vorstand und
 - b) den Beisitzern.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden,
 - b) Zwei gleichberechtigte Stellvertreter
 - c) Schriftführer und
 - d) Schatzmeister (Kassenwart)
3. Die Beisitzer setzen sich zusammen aus dem 1. Bürgermeister der Stadt Mellrichstadt und sechs weiteren Beisitzern. Bei Bedarf kann der Vorstand um Beisitzer erweitert oder verringert werden.

4. Der Vorstand kann weitere Personen in die Vorstandschaft kooptieren. Diese haben nur beratende Funktion und besitzen kein Stimmrecht.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstands im Amt.
6. Gesetzlicher Vertreter des Vereins i. S. des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
7. Außer der ihm durch diese Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben, führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand tritt auf Ladung des 1. Vorsitzenden oder eines der Stellvertreter zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung
8. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung, in besonders schwerwiegenden Fällen der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
9. Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Jahresrechnung und Vermögensverwaltung den Kassenprüfern des Vereins zur rechnerischen und buchmäßigen Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
10. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
 - a) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendezeitpunkt und Versammlungstermin zu erfolgen.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann entweder als Präsenzveranstaltung, virtuell als Online-Versammlung oder als Hybridveranstaltung (Präsenz- und Onlineversammlung kombiniert) erfolgen. Der Vorstand bestimmt hierüber ebenso wie über Ort und Termin und teilt den Mitgliedern seine Entscheidung in der Einladung mit. Wird die Mitgliederversammlung virtuell oder in hybrider Form durchgeführt, so erhalten die virtuell teilnehmenden Mitglieder die für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten Nachricht unmittelbar vor der Versammlung, maximal 24 Stunden davor. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an dritte Personen ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Geschäftsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - b) den Kassenbericht und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des neuen Vorstandes,

- d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschlüsse des Vorstandes in besonders wichtigen Angelegenheiten,
 - g) gestellte Anträge,
 - h) Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
 4. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit keine anderen Regelungen vorgesehen sind, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
 6. Gäste können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 7. Die Personen des geschäftsführenden Vorstandes sind als Einzelpersonen zu wählen.
 8. Alle Beisitzer können nach Zustimmung der Mitgliederversammlung „en bloc“ gewählt werden.

§ 9 – Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung bedürfen eines mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefassten Beschlusses der erschienenen Mitglieder.

§ 10 – Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
2. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, wobei die Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen muss. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Versammlung einzuberufen, zu der die Mitglieder durch einen Brief und mit einer Frist von vier Wochen einzuladen sind. Die neue Versammlung entscheidet mit der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Forderung, dass diese Mehrheit mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder entsprechen muss, entfällt.
3. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mellrichstadt, die über seine Verwendung zu bestimmen hat.

§11 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 08.03.2024 gemäß Protokoll vom 08.03.2024 geändert.

Gabriele Dorst
Protokollführerin

Bernd Süßmann
Protokollführer

Günter Jäger
Protokollführer

Michael Mühlfeld
Protokollführer



Udo Straub
1. Vorsitzender